

Aufenthaltsrechtliche Fragen bezüglich der Ukraine-Krise (Stand 25.2.22)

1) Visumsverfahren für Personen aus der Ukraine

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Ukraine sind geschlossen. Das Botschaftspersonal wurde bereits evakuiert. Ukrainische Staatsbürger mit biometrischem Reisepass können visumsfrei für drei Monate in den Schengenraum einreisen. Dabei handelt es sich um einen Kurzaufenthalt, der nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

2) In Deutschland aufhältige Personen, die visumsfrei eingereist sind

Am 24.02.2022 wurde eine Weisung des Bundesinnenministeriums an die Länderbehörden versandt, die folgende Hinweise enthält:

"aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine möchte ich Sie hiermit über die Rechtsauffassung des BMI zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG und zu § 40 AufenthV in Kenntnis setzen und möchte Sie bitten, diese Rechtsauffassung an die Ausländerbehörden weiterzugeben:

BMI geht davon aus,

- dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen den Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte und*
- dass derzeit davon auszugehen ist, dass für ukrainische Staatsangehörige aufgrund der derzeitigen Lage in der Ukraine ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsabkommens vorliegt. Somit könnten ukrainische Staatsangehörige gem. § 40 AufenthV nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, soweit diese keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben, vgl. § 40 Nr. 2 AufenthV. Hiesigen Erachtens nach ist Rechtsgrundlage für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG."*

Das bedeutet:

- Wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (z.B. zur Erwerbstätigkeit oder zum Familiennachzug) gegeben sind, sollen die Ausländerbehörden bei ukrainischen Staatsangehörigen davon absehen, dass das entsprechende Visumsverfahren im Ausland nachgeholt wird und den Personen im Bundesgebiet den entsprechenden Titel erteilen.
- Der visumsfreie Aufenthalt für ukrainische Staatsangehörige soll nach Ablauf der drei Monate für weitere drei Monate verlängert werden. Das BMI schlägt vor, dass den Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilt wird. Auch für die Verlängerung besteht kein Arbeitsmarktzugang für die Personengruppe.

Die zitierte E-Mail des BMI finden Sie hier: [2022-02-23 Verlängerung Aufenthalt Absehen von erneutem Visumverfahren Ukraine](#)

3) Abschiebungen

Es gibt aktuell keinen offiziellen Abschiebungsstopp für ausreisepflichtige Ukrainer_innen. Allerdings bestehen aktuell keine kommerziellen Flugverbindungen in die Ukraine, sodass Abschiebungen auch für die kommende Zeit voraussichtlich faktisch nicht durchführbar sein werden.

4) Asylverfahren

Uns liegen keinerlei Informationen vor, wie das BAMF die Lage in der Ukraine in Hinblick auf das Vorliegen von Gründen für Flüchtlingsschutz/subsidiären Schutz beurteilt. Vermutlich wird diese Unsicherheit auch noch einige Zeit andauern. Insbesondere ist unklar, wie Deutschland bezüglich der Dublin-III-VO agieren wird, durch die sich in den meisten Fällen eine Zuständigkeit des Erst-

Einreiseland (Polen, Tschechien) ergibt. Eine konkrete Empfehlung hinsichtlich Asyl-, bzw. Folgeanträgen von geflüchteten Ukrainer_innen kann unsererseits daher nicht erfolgen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem zuständigen Rechtsberater/ihrer zuständigen Rechtsberaterin.

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstr. 40, 79104 Freiburg

Sophia Stockmann

Telefon: 0761 / 200-672

Fax: 0761 / 200-211

E-Mail: sophia.stockmann@caritas.de